

Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Fußach

(Abfuhrordnung)



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat mit Beschluss vom 9.9.1997 auf Grund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. **30/1988 in der geltenden Fassung**, verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Mensch gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen;
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen;
 - c) Interessen des Schutzes der Natur- des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden;
 - d) die Sicherheit gefährden.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.
- (4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
 - a) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Kehricht, Asche, Speisereste, Verpackungsabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetalle, Kunststoffe, Verbundkartone, Garten- und Blumenabfälle sowie gleichartige Abfälle;
 - b) sperrige Hausabfälle, das sind solche, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern (Säcken) gesammelt werden können;
 - c) Problemabfälle, die in Haushalten anfallen und giftig, chemisch aggressiv oder ökologisch bedenklich sind; Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich

im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch ein befugtes Abfuhrunternehmen als gefährliche Abfälle.

- d) Grünabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern (Säcken) gesammelt werden können.
- e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

§ 2 Hausabfälle

- (1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas und Altmetalle sowie Kunststoffverpackungen, Verbundkartone, Verpackungschips und Styropor bestmöglichst ausgesondert sind. Dabei sind Problemabfälle generell auszusondern.
 - (2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen "Bioabfälle", d. s. kompostierbare organische Abfälle, wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Speisereste, Blumenabfälle sowie verschmutztes Papier udgl., und "Restmüll, d. s. sonstige Abfälle, wie z.B., Kehricht udgl., zu übergeben.
 - (3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 7 ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.
Eimer, Container und Biotonnen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde aufgestellt werden. Diese dienen jedoch lediglich als Zwischenlager für die jeweiligen Restmüll- oder Biosäcke.
Der Gemeinde ist eine Person namhaft zu machen, die für die Eimer, Container oder Biotonne verantwortlich ist.
 - (4) Die bereitgestellten Biosäcke müssen laut Hinweis auf dem Sack ordnungsgemäß verschlossen werden. Die bereitgestellten schwarzen Restmüllsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Biosäcke, Eimer, Container und Biotonne dürfen nur soweit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.
 - (5) In Wohnanlagen mit mindestens 6 Haushalten wird für die Fraktion Bioabfall eine Biotonne als Zwischenlager vorgeschrieben.
Ausnahmen sind nur dann möglich wenn, nach den einschlägigen Kompostrichtlinien eine Gemeinschaftskompostierung betrieben wird oder die Bioabfälle nachweislich auf einem gepachteten bzw. angemietetem Grundstück kompostiert werden. Ausnahmen können jederzeit widerrufen werden.
Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und bei Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. e) kann der Bürgermeister eine Biotonne als Zwischenlager vorschreiben.
 - (6) Der Liegenschaftseigentümer gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 hat die Eimer, Container oder Biotonnen auf eigene Kosten anzuschaffen und zu reinigen.
 - (7) Fallen bei gemeindeeigenen Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen udgl. durchschnittlich mehr als 400 Liter Hausabfälle je Fraktion wöchentlich an, so sind Container, zu verwenden.
 - (8) Eimer, Container oder Biotonne sind in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abzustimmen. Der Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs. 2 und 3) hat die Eimer, Container oder Biotonnen in Stand zu halten und so zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchs- und Fliegenbelästigung entsteht. Die Container sind unverzüglich nach ihrer Entleerung vom Straßenbereich zu entfernen.
-

- (9) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen, leicht erreichbaren Ort, zur Abfuhr bereitzustellen.
- (10) Abfälle sind so zu lagern, dass Beeinträchtigungen durch Tiere, Wasser, Wind, Sonne und Temperatur ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für das Abstellen auf Parkflächen, Plätzen, Wegen und Straßen.
- (11) Abfälle in Gebäuden sind so zu lagern, dass sich kein Ungeziefer entwickeln kann. Bei Bioabfällen ist darauf zu achten, dass entsprechende Behälter bzw. Sackständer verwendet werden.

§ 3

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst die in der beim Gemeindeamt aufliegenden planlichen Darstellung ausgewiesenen Gebiete.
- (2) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gehören, haben die Liegenschaftseigentümer (§ 1 Abs. 2 und 3) die Hausabfälle zu folgender Sammelstelle zu bringen: Gemeindeamt (Containerplatz)
- (3) Bei den Sammelstellen dürfen Hausabfälle nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll bereitgestellt werden. Die Gemeinde Fußach kann geeignete Behälter zur Sammlung von Abfallsäcken vorschreiben, wenn dadurch Belästigungen (z. B. Geruch) vermieden werden können bzw. wenn eine zweckmäßigere Sammlung (z. B. bei Wohnanlagen, Schulen, usw.) dadurch gegeben ist. Es dürfen nur Behälter verwendet werden die von den Entsorgungsfahrzeugen (von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen) ohne Probleme entladen werden können. Hierbei ist der Standort der Behälter genau bekannt zugeben.
- (4) Die Gemeinde Fußach kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

§ 4

Abfuhrplan/-zeit

- (1) Die Abfuhr erfolgt wöchentlich an einem Wochentag, der zwischen der Gemeinde und dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen festgelegt wird. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, ist am darauf folgenden Werktag Abfuhr. Sie findet an den Abfuhrtagen ab 5.30 Uhr statt. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereit gestellt werden. Ein entsprechender Abfuhrplan (Gebietsaufteilung der Gemeinden Hard, Höchst und Fußach) liegt im Gemeindeamt auf.
 - (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.
-

§ 5

Sperrige Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle können bei der jährlich mindestens einmal stattfindenden Sammlung übergeben werden. Dabei dürfen nur jene Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde Fußach bereitgestellten Abfallsäcken nicht untergebracht werden können. Mengen die 3 m³ Sperrmüll überschreiten sind direkt bei der nahe gelegenen Fa. Häusle (Montag bis Freitag von 7.00-12.00 und 13.00-16.45 Uhr) abzugeben.
- (2) Die sperrigen Gegenstände aus Holz bzw. Altmetall sind getrennt von den sonstigen Hausabfällen im Zuge der Sperrmüllsammlung zu übergeben.
- (3) Die sperrigen Altmetalle können auch beim Bauhof, und zwar jeden ersten Donnerstag im Monat von 16-18 Uhr oder im Zuge der jährlich zweimal stattfindenden Problemabfallsammlungen, übergeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine sperrigen Altmetalle zurückgelassen werden.
- (4) Problemstoffe gehören nicht zur Sperrmüllsammlung.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

- (1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen von gemeinnützigen Vereinigungen (z. B. Rotes Kreuz oder Caritas) sowie bei den öffentlichen Sammelbehältern beim Bauhof (Öffnungszeiten nur an Werktagen: von 7-20 Uhr) abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann bei den jährlichen Sammlungen von Vereinigungen sowie bei den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.
- (3) Bei der Sammlung durch eine Vereinigung ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen bereitzustellen. Der Sammeltermin und Sammelplatz obliegt der Vereinigung.
- (4) Altglas, Verpackungstoffe, Dosen und kleine Metallteile können bei den, von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.
- (5) Styropor (Frigolit) und Verpackungschips können im Zuge der Problemstoffsammlung den Qualitätsanforderungen entsprechend abgegeben werden.
- (6) Die sperrigen, verwertbaren Altstoffe wie Eimer, Kanister und Holzverpackungen, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen nicht untergebracht werden können, sind getrennt von den sonstigen Hausabfällen im Zuge der Sperrmüllsammlung zu übergeben.
- (7) Sind die unter Punkt 1, 2 und 4 genannten Container voll, so dürfen diese nicht überfüllt werden. Weiters dürfen Altstoffe auch nicht daneben abgelagert werden.
- (8) In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle gegeben werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (9) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten (Öffnungszeiten: von Mo-Sa 7.00-20.00 Uhr) erfolgen.

§ 7

Problemabfälle (Problemstoffe)

- (1) Problemabfälle können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemabfallsammlungen oder bei der ständigen Sammelstelle für Problemabfälle beim Bauhof abgegeben werden. Die Sammelstelle ist jeden ersten Donnerstag im Monat von 16-18 Uhr geöffnet. Fällt der erste Donnerstag im Monat auf einen Feiertag, dann entfällt die Sammlung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für Problemstoffe werden jeweils im Gemeindeblatt und mindestens einmal jährlich über eine Postwurfsendung verlautbart.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Problemstoffe zurückgelassen werden.
- (4) Problemabfälle sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (5) Altbatterien, mit Ausnahme von Autobatterien, können bei den im Gemeindeamt und den Schulen aufgestellten gelben Batterieboxen entsorgt werden. In Geschäften, die Batterien in den Umlauf bringen, sind gesonderte Batterieboxen aufgestellt.
- (6) Die Entsorgung von Kühlgeräten erfolgt im Zuge der Problemstoffsammlung beim Bauhof.
- (7) Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif. 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde Fußach gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie ÖlfILTER, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels.

Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.

§ 8

Grünabfälle

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten können bei der Sammelstelle im Herrenfeld in den dafür bereitgestellten Container oder direkt der Fa. Häusle, Lustenau (während der Öffnungszeiten) übergeben werden.
- (2) Über den Container im Herrenfeld dürfen max. 1 m³ / Tag entsorgt werden. Ist der Container voll, so dürfen Grünabfälle auch nicht daneben abgelagert werden.
- (3) Wurzelstöcke sind direkt bei der Fa. Häusle abzugeben.
- (4) Grünabfälle können entsprechend den Erfordernissen zweimal jährlich über den Häckseldienst wieder verwertet werden.
- (5) Eine Entsorgung von Grünabfällen über die Biotonne ist nur in Biosäcken erlaubt.

§ 9

Information über Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Über die Termine der Abgabemöglichkeiten und den Sammlungen von Problemabfällen, verwertbaren Altstoffen, sperrigen Hausabfällen, Grünabfällen und den Häckseldienst, vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und -zeiten und Standorten von Behältern für

verwertbare Altstoffe und Grünabfälle sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 10
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988 in der geltenden Fassung, mit Geldstrafe bis zu ATS 100.000,-- bestraft.

§ 11
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1.10.1997 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Abfallordnungen davor ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Ernst Blum

Nachrichtlich an:

1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1;
2. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, 6850 Dornbirn, Realschulstr.6;

Angeschlagen am

Abgenommen am

Verteiler Intern:

1. Ablage Verordnungsordner;
2. Gemeindegassier;
3. Abfallberater;
4. Obmann des Umweltausschusses;